LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/15886**

29.09.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6299 vom 21. August 2025
der Abgeordneten Dirk Wedel und Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/15398

Verfahrensdauer der Vergabekammern

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 155 GWB unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung von Vergabekammern. Für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge der nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften ist für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln eingerichtet. Für das Verfahren vor den Vergabekammern gilt der Beschleunigungsgrundsatz. Nach § 167 Absatz 1 GWB trifft die Vergabekammer die Entscheidung und begründet diese schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende bei tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum, der nicht länger als zwei Wochen sein soll, verlängern.

Dem Vernehmen nach sollen die Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern Westfalen und Rheinland derzeit unverhältnismäßig lange Laufzeiten aufweisen, die in einem krassen Gegensatz zu den Anforderungen des Beschleunigungsgrundsatzes stehen.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 6299 mit Schreiben vom 29. September 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie viele Nachprüfungsverfahren sind seit 2020 bei den jeweiligen Vergabekammern anhängig gemacht worden? (Bitte differenziert nach Rheinland und Westfalen)

Bei der Vergabekammer Rheinland sind seit 2020 348 Verfahren (Stand 26.08.2025) anhängig gemacht worden.
Bei der Vergabekammer Westfalen sind seit 2020 313 Verfahren (Stand 27.08.2025) anhängig gemacht worden.

Datum des Originals: 29.09.2025/Ausgegeben: 06.10.2025

2. Wie hat sich seit den letzten fünf Jahren jeweils die durch-schnittliche Laufzeit der Nachprüfungsverfahren entwickelt? (Bitte differenziert nach Rheinland und Westfalen sowie Spruchkörpern unter Angabe der jeweils durchschnittlichen Anzahl der Fristverlängerungen)

Bei der Vergabekammer Rheinland betrug die durchschnittliche Laufzeit:

Verfahren des Jahres 2020: 15,68 Wochen
Verfahren des Jahres 2021: 15,64 Wochen
Verfahren des Jahres 2022: 12,39 Wochen
Verfahren des Jahres 2023: 5,85 Wochen
Verfahren des Jahres 2024: 11,86 Wochen
Verfahren des Jahres 2025: 8,50 Wochen (Stand: 26.08.2025)

Bei der Vergabekammer Rheinland lag die Anzahl der Fristverlängerungen bei:

Verfahren des Jahres 2020: insgesamt 119 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2021: insgesamt 82 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2022: insgesamt 52 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2023: insgesamt 31 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2024: insgesamt 92 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2025: insgesamt 73 Fristverlängerungen (Stand: 27.08.2025):

Bei der Vergabekammer Westfalen betrug die durchschnittliche Laufzeit:

Verfahren des Jahres 2020: 8,97 Wochen
Verfahren des Jahres 2021: 8,38 Wochen
Verfahren des Jahres 2022: 6,88 Wochen
Verfahren des Jahres 2023: 6,87 Wochen
Verfahren des Jahres 2024: 4,60 Wochen
Verfahren des Jahres 2025: 3,89 Wochen (Stand: 27.08.2025)

Bei der Vergabekammer Westfalen lag die Anzahl der Fristverlängerungen bei:

Verfahren des Jahres 2020: insgesamt 22 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2021: insgesamt 43 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2022: insgesamt 16 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2023: insgesamt 24 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2024: insgesamt 14 Fristverlängerungen
Verfahren des Jahres 2025 (Stand: 27.08.2025): insgesamt 4 Fristverlängerungen

3. Wie sind die Vergabekammern derzeit tatsächlich personell besetzt? (Bitte im Vergleich zum Soll differenziert nach Rheinland und Westfalen und Spruchkörpern in VZÄ)

Die Vergabekammer Rheinland hat ein Stellensoll von 9 Planstellen der LG 2.2 sowie eine Planstelle der LG 2.1. Sie gliedert sich in zwei Spruchkörper.

In der Vergabekammer Rheinland sind derzeit 3,47 VZÄ (LG 2.2) tätig, nachdem unterjährig 1,35 VZÄ die Vergabekammer verlassen haben. Zusätzlich sind in der zugehörigen Geschäftsstelle 2 VZÄ tätig.

Die Vergabekammer Westfalen hat ein Stellensoll von 7 Planstellen der LG 2.2 sowie 1 Planstelle der LG 2.1. Sie besteht aus einem Spruchkörper. In der Vergabekammer Westfalen sind derzeit 4,8 VZÄ (LG 2.2) tätig. Zusätzlich ist in der zugehörigen Geschäftsstelle eine Person mit einem VZÄ-Anteil von 0,20 tätig.

4. In wie vielen Fällen seit 2020 galt der Antrag auf Nachprüfung gemäß § 171 Absatz 2, 2. Halbsatz GWB als abgelehnt, weil die Vergabekammer über den Antrag nicht innerhalb der Frist des § 167 Absatz 1 GWB entschieden hat?

Bei der Vergabekammer Rheinland und der Vergabekammer Westfalen gab es bis heute keinen Fall, in dem der Antrag auf Nachprüfung als abgelehnt galt, weil die Vergabekammer nicht fristgemäß entschieden hat.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die Vergabekammern in die Lage versetzt werden, Nachprüfungs-verfahren innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensdauer zu entscheiden?

Die Vergabekammern sind ein wichtiges Element für einen gut aufgestellten Vergabeprozess. Die zeitgerechte Durchführung von Nachprüfungsverfahren wirkt rechtsbefriedend und ermöglicht die schnelle Klärung von offenen Rechtsfragen.

Die Landesregierung ist aktuell mit dem Vorhaben befasst, die Vergabekammern Rheinland (angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln) und Westfalen (angesiedelt bei der Bezirksregierung Münster) zu einer landesweit zuständigen Vergabekammer Nordrhein-Westfalen (angesiedelt bei der Bezirksregierung Münster) zusammenzulegen. Hierzu arbeiten das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, als zuständige Fachaufsicht über die Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium des Innern (Dienstaufsicht über die Bezirksregierungen) und den Bezirksregierungen Köln und Münster eng zusammen. Angesichts der zunehmenden Komplexität von Ausschreibungen und der immer wichtiger werdenden Fachlichkeit ist dieses Vorhaben ein richtiger Schritt, um in Nordrhein-Westfalen die Kompetenzen zu bündeln, die Abläufe zu optimieren und Synergien zu heben. Gleichzeitig sorgt der Verbleib auf Ebene der Bezirksregierungen für Kontinuität.

Die Zusammenlegung der beiden Vergabekammern zu einer Vergabe-kammer Nordrhein-Westfalen wäre auch ein deutliches Zeichen für die Verwaltungsmodernisierung. Die Konzentration von Aufgaben und Organisation schaftt durch die Bündelung der Kompetenzen eine effiziente und zukunftsgerichtete Organisationseinheit, die zugleich größtmöglichen Austausch und Synergien ermöglicht. Zudem ist das Vorhaben ein klares Bekenntnis zur Bedeutung der Mittelbehörden in Nordrhein-Westfalen und zur Stärkung ihrer Aufgabenwahrnehmung für das Land.